

INHALT:

- ▼ Bebauungsplan Nr. 8169 für das Grundstück Fl.Nr. 10/1 (teilw.), Gemarkung Starnberg, südlich des Nepomukwegs; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8177, Teil B für das Grundstück Fl.Nr. 101, südlich der Oßwaldstraße, östlich der Zeppelinpromenade, Gemarkung Söcking; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Beschlusses zum Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 „Kreuzwegstationen“ vom 13.09.2017
- ▼ Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“
- ▼ Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“
- ▼ 27. Verbandsausschuss-Sitzung am 08.10.2018 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg
- ▼ Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bausschusses am 11.10.2018
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 11.10.2018

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8169 für das Grundstück Fl.Nr. 10/1 (teilw.), Gemarkung Starnberg, südlich des Nepomukwegs; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf in seiner Fassung vom 05.10.2018 wird nun einschließlich der Begründung und zugehörigen Gutachten sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

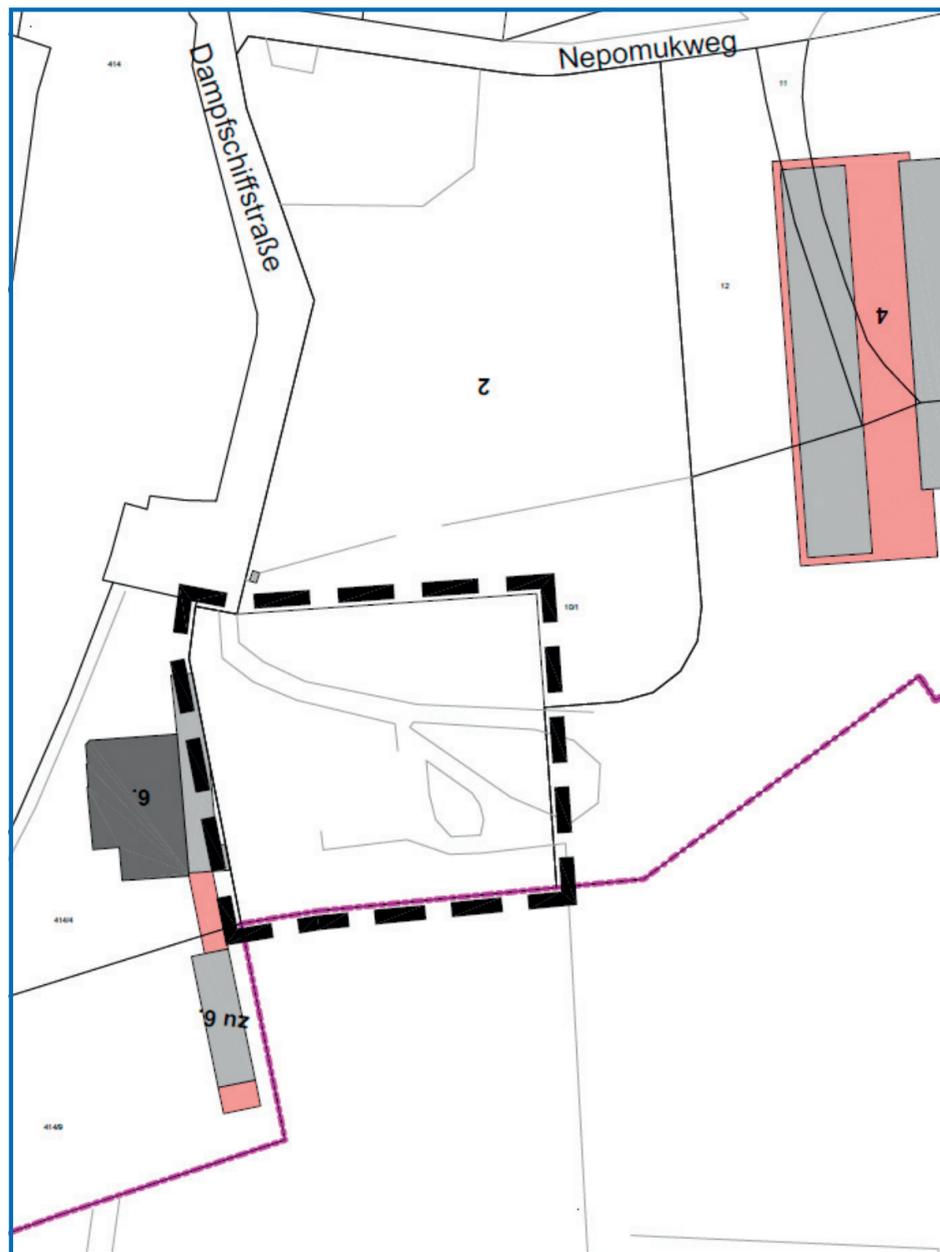
vom 15.10.2018 bis zum 23.11.2018 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 306 b,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Das Plangebiet ist in dem nebenstehenden Lageplan dargestellt, die o.g. Unterlagen sind spätestens ab dem 15.10.2018 nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8169“ auch unter www.starnberg.de abrufbar. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt eingesehen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Schalltechnische Untersuchung zur vorgesehenen Gaststättennutzung: Aussagen zu den anzusetzenden Richtwerten; Unbedenklichkeit aus schallschutzrechtlicher Sicht, sofern der Betrieb auf der Freischankfläche um 22 Uhr endet.
- Stellungnahme des Abwasserverbandes Starnberger See: Die Beseitigung sowohl des Schmutz- als auch des Niederschlagswassers kann durch Anschluss an jeweils vorhandene Kanäle gewährleistet werden; allgemeine Hinweise zum notwendigen Nachweis eines Überflutungsschutzes und Notwasserweges.



- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim: Feststellung, dass das Vorhaben nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt; allgemeine Ausführungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit häuslichem Schmutzwasser und mit Industrieabwasser; Angabe zu den See-Wasserständen, zum Vorliegen der Grundwassermessstelle STA 227 und einem dort am 17.04.2012 dokumentierten Grundwasserflurabstand von 1,17 m unter Geländeoberkante sowie Aussage dazu, dass teilweise die 60 m-Zone des Starnberger Sees betroffen ist und hierin jegliche bauliche Veränderung einer wasserrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt.
- Stellungnahme des Landratsamtes – Fachbereich Umweltschutz: Aussagen zur Bodenbelastung der plangegegenständlichen Fläche, zur teilweisen Entlassung aus dem Altlastenverdacht und zu den Voraussetzungen, um eine Park- und Freizeitnutzung ermöglichen zu können.
- Umweltbericht: Aussagen zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Flora und Fauna, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter
- Umweltbericht: Aussagen zu den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- Umweltbericht: Aussagen zu den geplanten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter
- Umweltbericht: Aussagen zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich
- Umweltbericht: Entwicklungsprognosen des Umweltzustands und zu Alternativen

Starnberg, 25.09.2018

Stadt Starnberg – Dr. Klaus Rieskamp, 2. Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 8177, Teil B für das Grundstück Fl.Nr. 101, südlich der Oßwaldstraße, östlich der Zeppelinpromenade, Gemarkung Söcking; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf in seiner Fassung vom 12.10.2018 wird nun einschließlich der Begründung und zugehörigen Gutachten sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 15.10.2018 bis zum 23.11.2018 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 306 b,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Das Plangebiet ist in dem Lageplan auf der folgenden Seite dargestellt, die o.g. Unterlagen sind spätestens ab dem 15.10.2018 nach Eingabe des Suchbegriffs

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

„Bekanntmachung 8177 B“ auch unter www.starnberg.de abrufbar. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt eingesehen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Stellungnahme des Abwasserverbandes Starnberger See: Allgemeine Hinweise zum notwendigen Nachweis eines Überflutungsschutzes und Notwasserweges und allgemeine Ausführungen zur ordnungsgemäßen Ableitung von Grund-, Hang- und Quellwasser; Feststellung des Vorhandenseins eines Niederschlagswasserkanals.
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim: Keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen und allgemeine Hinweise zum Vorgehen bei etwaigem Auftreten von Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit; Notwendigkeit der Kapazitätsbetrachtung des vorhandenen Niederschlagswasserkanals; Einstufung des Fuchsengrabens als Gewässer 3. Ordnung und Feststellung, dass dieses im offenen Bereich erosionsgefährdet ist.
- Gutachten zur verkehrlichen Belastung mit Aussagen zum derzeitigen und künftigen Verkehrsaufkommen sowie zum örtlichen Stellplatzbedarf.
- Gutachterliche Aussagen zu den Parkplatzbewegungen und davon ausgehenden Immissionen; Unbedenklichkeit aus schallschutzrechtlicher Sicht, sofern die Fahrwege asphaltiert bzw. eben ausgeführt werden und eine Nutzung des Parkplatzes bzw. einer Teilfläche desselben während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) unterbleibt.
- Geotechnische Beurteilung hinsichtlich der Beseitigung des auf dem vorgesehenen Parkplatz anfallenden Niederschlagswassers: Kein ausreichend sicherfähiger Boden vorhanden, anderweitige Lösung erforderlich.
- Fachgutachterliche Ausarbeitung zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers.
- Umweltbericht: Aussagen zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Flora und Fauna, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Buslinien 947 und 949

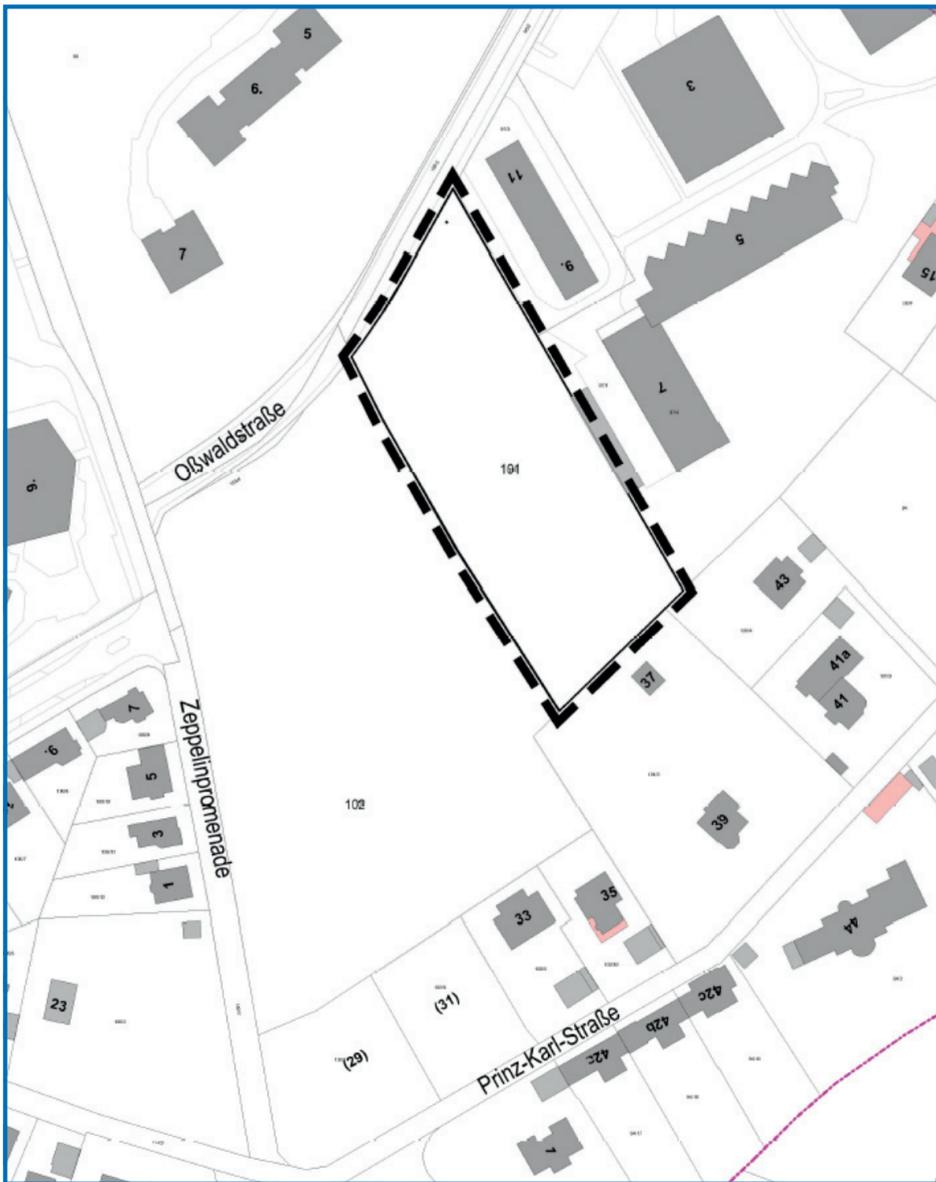
Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

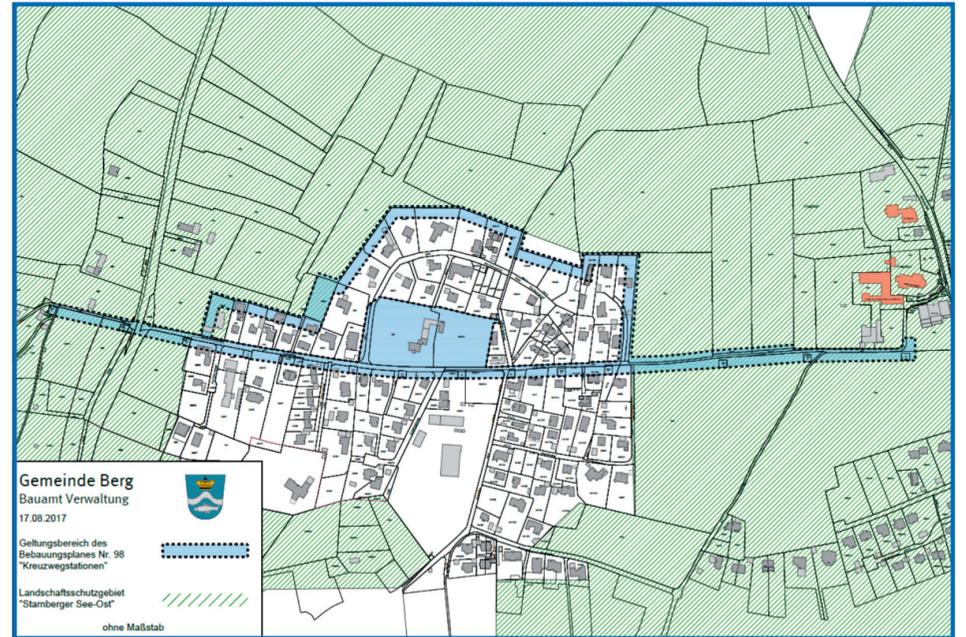
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.



Geltungsbereich der Aufhebung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 98 „Kreuzwegstationen“



1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

kung Bachhausen; und Teilflächen aus den Grundstücken mit den Flurnummern 1825/1, 1825/10, 1823/1, 1817/19, 1817, 1817/13, 1817/29, 1817/32, 1817/30, 1817/5, 1831/4, 1831/8, 1831/29, 1832/6, 1832/9, 1832, 1832/5, 1832/2 der Gemarkung Bachhausen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 26.09.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“



- Umweltbericht: Aussagen zu den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
- Umweltbericht: Aussagen zu den geplanten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter.
- Umweltbericht: Aussagen zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich.
- Umweltbericht: Entwicklungsprognosen des Umweltzustands und zu Alternativen.

Starnberg, 25.09.2018

Stadt Starnberg – Dr. Klaus Rieskamp, 2. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Beschlusses zum Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 „Kreuzwegstationen“ vom 13.09.2017

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 den Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 98 „Kreuzwegstationen“ gelegene Grundstücke beschlossen.

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 207, 237, 231/4, 242/5, 234, 243, 256/4, 242/6, 244, 250/1, 250, 248, 250/24, 637, 631/9, 631/10, 636, 592 der Gemarkung Berg; und Teilflächen aus den Grundstücken mit den Flurnummern 208, 206, 208/1, 175/12, 175/6, 238/12, 238, 175, 175/9, 231/6, 231, 231/3, 238/3,

238/5, 238/6, 230, 232, 233/1, 249, 238/15, , 256/2, 256/3, 242/4, 242, 242/13, 242/7, 242/2, 245/4, 246/11, 246/1, 246/6, 246/15, 246/16, 246/10, 256, 255, 250/10, 250/3, 257, 250/4, 250/2, 250/5, 250/14, 250/19, 250/22, 262, 631/4, 631/2, 631, 631/5, 638/2, 638/9, 638, 631/6, 631/7, 631/8, 632, 635, 634, 593 der Gemarkung Berg, sowie die Grundstücke mit den Flurnummern 1407, 1406/1, 1825/11, 1826, 1825/12, 1827, 1828, 1830, 1817/11, 1829 der Gemarkung Bachhausen; und Teilflächen aus den Grundstücken mit den Flurnummern 1406, 1408, 1408/5, 1410/1, 1405/3, 1825/1, 1825/10, 1823/38, 1823/1, 1817/19, 1817, 1817/13, 1817/29, 1817/32, 1817/30, 1817/5, 1831/4, 1831/8, 1831/29, 1832/6, 1832/9, 1832, 1832/5, 1832/2 der Gemarkung Bachhausen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), werden unbeachtlich

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“



◆ Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“ gelegene Grundstücke beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke der Gemarkung Berg mit den Flurnummern 250, 250/1, 250/24, eine Teilfläche aus dem Grundstück mit der Flurnummer 250/2 der Gemarkung Berg, sowie die Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 1832/2 der Gemarkung Bachhausen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 26.09.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ 27. Verbandsausschuss-Sitzung am 08.10.2018

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 08.10.2018 um 9:00 Uhr, im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“ (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung: –

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 26. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 09.07.2018
2. Großmodernisierungen 2019 Tutzing, Schönmoosweg 7 + 9
3. Vorläufiges Großmodernisierungs- und Großinstandhaltungsprogramm 2019 Ausschreibung in 2018
4. Sachstandsbericht Neubauprogramm
5. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Verband Wohnen im Kreis Starnberg – Christine Borst, Verbandsvorsitzende

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bausschusses am 11.10.2018

Die nächste gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 11.10.2018 um 15:00 Uhr im Sitzungsraum des AWISTA in der Moosstraße 5, 82319 Starnberg

Dieser gemeinsamen Sitzung schließt sich die Kreis- und Bausschuss-Sitzung an.

– Tagesordnung: –

I. Nicht öffentliche Sitzung Beginn: 15:00 Uhr

II. Öffentliche Sitzung Beginn: ca. 16:30 Uhr

1. Kriterienkatalog für nachhaltiges Bauen; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 20.05.2018

2. Anwesen Andechser Straße 57, 82319 Starnberg-Söcking; Überarbeitete Planung und aktualisierter Kostenrahmen

3. Verschiedenes

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 11.10.2018

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 11.10.2018 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum des AWISTA in der Moosstraße 5, 82319 Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg (AWISTA); Änderung der Organisationsform in ein Kommunalunternehmen des Landkreises
2. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses; Neuberufung
3. Finanzierung weiterführender Schulen im Landkreis Starnberg; Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von Realschulen und Gymnasien; Übernahme von Kosten der Schulausstattung zum Gymnasium Starnberg
4. Europaweite Stromausschreibung für die Liegenschaften des Landkreises Starnberg
5. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
6. Verschiedenes

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat